

UN-Kinderrechtsausschuss (CRC)

5. und 6. Berichtszyklus

Bericht von InterAction Schweiz¹ zur Berichterstattung der Schweiz und Empfehlungen

Factsheet

InterAction Schweiz ist eine nationale Menschenrechtsorganisation von intergeschlechtlichen Frauen, Männern, nicht binären intergeschlechtlichen Menschen jeden Alters, aus allen Sprachregionen der Schweiz, gegründet am 26. Oktober 2017.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht (**Wer sind wir**) zu unserem Bericht und unsere **Forderungen**.

Wer wir sind

Die meisten Mitglieder unseres Vereins haben Erfahrungen gemacht, wie in N 2 unseres Berichts erwähnt.

Andere haben einen grossen Teil ihres Lebens nicht gewusst, dass sie intergeschlechtlich sind und haben unter sozialer Isolation, Scham und psychischem Leid gelitten.

Wir engagieren uns für ein **strafrechtliches Verbot von unfreiwilligen, nicht lebensnotwendigen und für die Gesundheit nicht dringlichen geschlechtsverändernden Eingriffen** und Bewusstseinsbildung.

Viele intergeschlechtliche Mitglieder von InterAction wurden chirurgischen, manchmal in der Kindheit «normalisierenden», mehrfachen chirurgischen Eingriffen und/oder Hormonbehandlungen unterzogen. Als Folge, sehen wir uns lebenslangen gesundheitlichen Problemen ausgesetzt (N 5 ff.), wie z.B. Abhängigkeit von künstlichen Hormonen.

Wir haben diese Eingriffe als experimentell erlebt, mit schweren, negativen Folgen für die Gesundheit. Diese Verletzungen unserer körperlichen Integrität und Autonomie sind schwerste Menschenrechtsverletzungen:

Die UNO hat die Schweiz schon viermal gemahnt (N 14 und Fussnote 27) und

auch die EU und der Europarat verurteilen diese medizinischen Behandlungen scharf.

Solche medizinischen Eingriffe sind nicht verhältnismässig und verletzen verschiedene **Grundrechte** unserer Verfassung. Sie zielen darauf ab, das Kind in eine sozio-medizinische Norm einzupassen.

Wir fordern eine Nulltoleranz gegenüber Verstümmelungen bzw. geschlechtsverändernden Eingriffen an allen Kindern - wie es bei der weiblichen Genitalverstümmelung der Fall ist (N 5 ff.).

Wir verstehen unter diesen Verstümmelungen alle Formen (N 2 f.) von geschlechtsverändernden, irreversiblen, nicht therapeutischen Eingriffen an inneren und äusseren Geschlechtsmerkmalen von Kindern. **Intergeschlechtlichkeit ist ein Oberbegriff** zur Beschreibung aller Variationen von Geschlechtsmerkmalen (VGM) (N 3).

Intergeschlechtliche Kinder sind entweder Knaben oder Mädchen und kein «Drittes Geschlecht» (N 4).

Die erwähnten geschlechtsverändernden Eingriffe sind eine Form von Gewalt und auch häuslicher Gewalt gegen intergeschlechtliche Mädchen und Knaben.

¹ Die in diesem Factsheet erwähnten Randnummern (N) verweisen auf unseren Bericht.

Den Begriff «Intersexualität» lehnen wir ab, weil er pathologisierend, irreführend und veraltet ist.

Unsere Forderungen an die Schweiz im Rahmen der Berichterstattung CRC

Mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention (KRK) und der dazugehörigen Protokolle hat sich die Schweiz verpflichtet, die Umsetzung der darin verankerten Rechte regelmässig durch den UN-Kinderrechtsausschuss (CRC) überprüfen zu lassen.

Unser Bericht enthält:

- unsere Antwort auf den Staatenbericht (Ziff. 2.a-b.) und unsere Empfehlungen (Ziff. 2.c.).

Unser Bericht wird ergänzt mit:

- Definitionen und rechtlicher Rahmen (Beilage I),
- einer Analyse mit wissenschaftlicher Literatur (Beilage II) und
- einer Beschreibung eines Aktionsplanes (Beilage III).

Den Bericht (englisch) finden Sie beiliegend zur Mail.

Im 5. und 6. Staatenbericht ist die Schweiz nicht auf menschenrechtliche Fragestellungen zu Intergeschlechtlichkeit oder Variationen der Geschlechtsmerkmale eingegangen. Der Staatenbericht orientiert sich nur an einer medizinischen Sichtweise. Die Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Humanforschungsbereich (N 8, 28, 37) sind nicht alle umgesetzt.

Ein strafrechtliches Verbot aller Formen von irreversiblen, unfreiwilligen, nicht lebensnotwendigen und für die Gesundheit nicht dringlichen geschlechtsverändernden Eingriffen an Kindern mit angeborenen VGM (N 2) ist unsere primäre Empfehlung zu verschiedenen Artikeln der Konvention (Art. 2, 3, 6, 12, 24(3), 37(a)). Ein solches Verbot ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig (N 25) und unabhängig von begleitenden Massnahmen.

I. Nicht-Diskriminierung (Art. 2)

EMPFEHLUNG 1: Die Rechte intergeschlechtlicher Kinder (insbesondere Recht auf Gesundheit, Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit) müssen in diskriminierungsfreier Weise gewährleistet werden. Aktuell ist dies nicht der Fall (N 22-26).

Positiver Handlungsbedarf (→Empfehlung zu Art. 4).

II. Vorrang des Kindeswohls (Art. 3)

EMPFEHLUNG 2: In öffentlichen und privaten Krankenhäusern müssen Massnahmen zum Wohl des Kindes ergriffen werden, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf eine offene Zukunft für das intergeschlechtliche Kind. – Konkrete Massnahmen müssen eine psychologische Unterstützung für Eltern und die Förderung der Ausbildung von Gesundheitsfachkräften, einschliesslich der Peer-Unterstützung, beinhalten (N 27-30).

Positiver Handlungsbedarf (→Empfehlung zu Art. 4).

III. Recht auf Leben und auf persönliche Entwicklung (Art. 6)

EMPFEHLUNG 3: Das Recht auf Entwicklung von intergeschlechtlichen Kindern muss gewährleistet werden. Die Medikalisierung verstärkt die Vulnerabilität und reduziert die Resilienz intergeschlechtlicher Kinder als Opfer von gesellschaftlichen Normen. Die Entwicklung des Kindes ist nicht gewährleistet, wenn ihm kommuniziert wird, «du bist krank» und du passt nicht in diese Gesellschaft. In der wissenschaftlichen Literatur (teilweise auch im Bereich Medizin) wird anerkannt, dass Variationen der Geschlechtsentwicklung i.d.R. keine Krankheit sind und das Kind in seinem Selbstwertgefühl als intergeschlechtlich gestärkt werden sollte (N 31-34).

Erforderlich sind insbesondere

- Aufklärungs- und Unterstützungsmassnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und in Schulen (Lehrplan 21),
- Massnahmen für die medizinische Ausbildung und an Fachhochschulen,
- leistungsunabhängige psychologische Unterstützung und Beratung für Eltern, unabhängig vom medizinischen Umfeld,
- Einbezug von Peer-Groups, wie InterAction Schweiz, in die Beratung.

Positiver Handlungsbedarf (→Empfehlung zu Art. 4).

IV. Das Recht auf Mitwirkung und rechtliches Gehör (Art. 12)

EMPFEHLUNG 4: Wir fordern die Schweizer Regierung auf, die in N 34-37 erwähnte Änderung so schnell wie möglich rückgängig zu machen und dem Parlament Abs. 4 des Art. 30b ZGB neu zu unterbreiten.²

Positiver Handlungsbedarf (→Empfehlung zu Art. 4).

EMPFEHLUNG 5: Im Besonderen ist aktuell das Recht auf Mitwirkung und Anhörung von Kindern vor irreversiblen Entscheidungen nicht gewährleistet. Das gilt auch für die Aufklärung der Eltern, die nur aus einer medizinischen Perspektive heraus oder in einem medizinischen Umfeld beraten werden und oft ungenügend aufgeklärt sind. Eine Peer-Beratung wird uns, InterAction Schweiz, nicht ermöglicht – entgegen internationalen Leitlinien (N 38-40).

Positiver Handlungsbedarf (→Empfehlung zu Art. 4).

V. Aktionsplan (Art. 4 CRC) der Schweizer Regierung

EMPFEHLUNG 6: Proaktive Massnahmen zum Schutz von intergeschlechtlichen Kindern fehlen in der Schweiz vollständig (N 41-43, Beilage III). Gefordert werden muss insbesondere

- eine umfassende nationale Strategie oder/und ein Aktionsplan,
- Studien, die eine Entpathologisierung ermöglichen,
- ein umfassendes und zuverlässiges nationales Datenerfassungssystem über alle Formen von irreversiblen, unfreiwilligen, nicht lebensnotwendigen und für die Gesundheit nicht dringlichen geschlechtsverändernden Eingriffen an Kindern (unabhängig vom Vorliegen einer Variation der Geschlechtsmerkmale / Intergeschlechtlichkeit),
- ein Monitoring-System,
- der Einbezug von nationalen Kinderschutzorganisationen wie uns, InterAction Schweiz,
- die Sensibilisierung und Ausbildung für medizinisches Fachpersonal, Entwicklung von neuen Unterrichtsmaterialien in Schulen.

VI. Bürgerrechte und Freiheiten (Art. 7, 8, 16, 17)

EMPFEHLUNG 7: Gefordert ist hier (N 44-48):

- die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für medizinische Aufzeichnungen auf mindestens 40 Jahre, beginnend mit der Volljährigkeit. Der Zugang von intergeschlechtlichen Menschen zu ihren medizinischen Akten als Erwachsene ist ein wichtiges Element ihrer Identität (N 68 f.),
- Einführung eines nationalen Registers für die nachträgliche Nachvollziehbarkeit/Transparenz der medizinischen Behandlung,
- administrative, und bewusstseinsbildende Massnahmen.

² Unser gemeinsames Statement hier: <https://us8.campaign-archive.com/?e=&u=d73952ab7f346daa87bfece51&id=fa589b31f4>.

VII. Der Zugang des Kindes zu angemessenen Informationen (Art. 17)

EMPFEHLUNG 8: Im Besonderen sollte die Öffentlichkeit über irreversible, nicht-therapeutische Eingriffe an urteilsunfähigen intergeschlechtlichen Kindern informiert werden. Solche Eingriffe dürfen nicht durch psychosoziale Gründe gerechtfertigt werden (N 49-50).

Weitere Forderungen sind z.B.:

- öffentliche Aufklärungsprogramme über Intergeschlechtlichkeit als gesunde Variation des menschlichen Körpers,
- Im Lehrplan 21 positive, nicht-pathologisierende Lehrmaterialien zur Verfügung stellen.

VIII. Formen von körperlicher oder seelischer Gewalt (Art. 19)

EMPFEHLUNG 9: Intergeschlechtliche Kinder sind vor allen Formen von Gewalt zu schützen. Es sollten Beratungsdienste und kostenlose psychosoziale Unterstützung für Betroffene und ihre Eltern zur Verfügung stehen, die auch von uns angeboten werden (N 51-53, 54-60).

IX. Beseitigung aller Formen von schädlichen Praktiken (Art. 24(3))

EMPFEHLUNG 10: Irreversible, geschlechtsverändernde Eingriffe in die Integrität des Kindes sind wie erwähnt strafrechtlich zu verbieten. Es sind konkrete Massnahmen zu ergreifen (N 53, 61-65).

Wir empfehlen der Schweiz, sich international dafür zu engagieren, dass schädliche Praktiken, in CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18 aufgenommen werden. Diese schädlichen Praktiken können als Verstümmelungen bezeichnet werden und werden in einem [Bericht des Bundesrates von 19.12.2018](#) zu Recht zusammen mit der weiblichen Genitalverstümmelung erwähnt.

X. Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden (Art. 37(a))

EMPFEHLUNG 11: Der Folterausschuss hat Verstümmelungen von intergeschlechtlichen Kindern gegenüber der Schweiz schon gerügt (N 14 und Fussnote 27). Auch die EU und der Europarat verurteilen diese schädlichen Praktiken scharf (N 15 und Fussnote 29). Ein strafrechtliches Verbot geschlechtsverändernder Eingriffe von angeborenen Geschlechtsmerkmalen (N 2) ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht verzichtbar (N 51-53, 66 f.).

XI. Entschädigung, Rehabilitation (Art. 39)

EMPFEHLUNG 12: Intergeschlechtlichen Menschen soll eine angemessene Rehabilitation und eine gerechte und angemessene Entschädigung zustehen. – Die Aufbewahrungsfrist für medizinische Unterlagen sollte auf mindestens 40 Jahre verlängert werden, beginnend mit der Volljährigkeit; nur so kann Zugang zu früheren medizinischen Akten gewährleistet werden (N 47). Ein nationales Zentralregister ist einzuführen. Das im Staatenbericht erwähnte «European "Disorder" of Sex Development Registry» gewährleistet den Zugang nicht (N 51-53, 68 f.).

XII. Bildung (Art. 28, 29)

EMPFEHLUNG 13: Eine umfassende Aufklärung über Variationen der Geschlechtsentwicklung und geschlechtersensible Unterrichtsmaterialien in den Schullehrplänen ist mit den Kantonen gezielt zu implementieren (N 70-74).

Bern, Lausanne, Juli 2021

www.inter-action-suisse.ch/ www.inter-action-schweiz.ch/